

Gemeinderecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Marktgebührenordnung der Stadtgemeinde Bruck an der Mur in der derzeit geltenden Fassung

Langtitel

Marktgebührenordnung

Stammfassung: GR-Beschluss vom 13.12.2018, in Kraft ab 01.01.2019

Geltungsbereich

Stadtgemeinde Bruck an der Mur

Text

§ 1 Gegenstand

Als Vergütung für den überlassenen Raum zur Aufstellung der Standplätze und für andere mit der Abhaltung eines Marktes gemäß § 3 Abs 1, Abs 2, Abs 3 und Abs 5 der Marktordnung verbundenen Auslagen sind von den Marktbesickern privatrechtliche Entgelte an die Stadtgemeinde Bruck an der Mur zu entrichten.

§ 2 Marktstandsgebühren

Die zu leistenden Entgelte betragen pro Laufmeter Stand:

1. Für die Wochenmärkte:

- | | |
|--|---------|
| a) ganzjährig mittwochs und samstags (Jahrespauschale) | €290,00 |
| b) regelmäßige Beschickung (50 oder mehr Markttag) pro Markttag | € 3,40 |
| c) unregelmäßige Beschickung (weniger als 50 Markttag) oder ohne Vorauszahlung
pro Markttag | € 4,40 |

Die Marktgebühren nach lit a) und b) sind nach Anmeldung im Vorhinein zu entrichten.

Marktgebühren nach lit c) werden auf Basis der Anmeldung in Rechnung gestellt.

2. Für die Jahreskrämermärkte und den Allerheiligenmarkt pro Markttag: € 3,40

3. Für die Altenwarenmärkte pro Markttag: € 3,10

Die Marktgebühren sind nach Anmeldung im Vorhinein ausschließlich auf das Konto der Stadtgemeinde Bruck an der Mur zur Einzahlung zu bringen.

In den oben angeführten Beträgen ist die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer enthalten.

§ 3 **Schlussbestimmungen**

Diese Marktgebührenordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft und treten damit sämtliche wie immer gearteten bisherigen Regelungen außer Wirksamkeit.